

Mitteilung Nr.		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der/ des Stadtverordneten der Fraktion /Gruppe vom Thema:	AF- 3/2024 Claudias Kaminiarz Bündnis 90/Die GRÜNEN 20.03.2024 Magistrat verhindert mit unzutreffender Begründung die Verringerung der Müllberge aus Einwegverpackungen Antwort des Magistrats zur Anfrage AF-27/2023 des Stadtverordneten Claudius Kaminiarz, Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2023 (Bündnis 90/Die Grünen)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

1. Hält es der Magistrat für vertretbar und verantwortbar, mit sachlich unzutreffenden Behauptungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung von seinem Versagen hinsichtlich der rechtlich möglichen Einführung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen abzulenken?
2. Kann der Magistrat nachvollziehen, dass vor dem Hintergrund seines Nichthandelns bei der Einführung einer Verpackungssteuer für Einwegverpackungen in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist, dass sich der Magistrat der erheblichen Probleme, die mit Einwegverpackungen verbunden sind, nicht bewusst sei und in dieser Angelegenheit durch sein Nichtstun fahrlässig handle?
3. Welche Initiativen und Maßnahmen wird der Magistrat kurzfristig ergreifen, um die bereits eingetretenen zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung einer Verpackungssteuer für Einwegverpackungen aufzuholen? Wie sieht die konkrete Zeitplanung für die einzelnen Umsetzungsschritte aus?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der Magistrat weist die Unterstellung sachlich unzutreffender Behauptungen zurück.

Der Magistrat weist darauf hin, dass rechtlich mögliche Wege zwar gegangen werden können, sie jedoch nicht zwingend zum gewünschten Ergebnis führen müssen. Es sind hier Abwägungen vorzunehmen, die im Zweifelsfall einer Prüfung durch die Judikative standhalten müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023, Az. BVerwG, 9 CN 1.22, entschieden, dass es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer handelt. Gemäß Art. 105 Abs. 2a Satz GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Das Land Bremen hat von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit § Abs. 1 Bremisches Abgabengesetz seine Zuständigkeit auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven übertragen. Demnach können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern einschließlich der abgabenrechtlichen Nebenleistungen erheben.

Der Magistrat beabsichtigt im Rahmen des der Stadtgemeinde Bremerhaven gemäß § 1 Abs. 1 Bremisches Abgabengesetz eingeräumten Ermessens, auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und aus Akzeptanzgründen, eine mit der Stadtgemeinde Bremen vergleichbare Regelung einzuführen.

Deswegen hatte der Magistrat ergänzend darauf hingewiesen, dass das Land Bremen sich in dieser Sache in einer Phase der Prüfung befindet. Diese Prüfung steuert das Bremer Umweltressort. Deren Ergebnis soll nach Auffassung des Magistrats in Erwartung einer rechtssicheren, mit Akzeptanz der betroffenen Betriebe vorbereiteten Regelung abgewartet werden.

Zur Akzeptanzuntersuchung wurde nach jüngstem dem Magistrat bekanntem Sachstand am 1. März 2024 ein Forschungsvorhaben in Form von Workshops zu Umsetzungsmöglichkeiten für Mehrweggeschirr für Großveranstaltungen im Land Bremen begonnen. Dazu wurde auf der Osterwiese in Bremen untersucht, wie ein Mehrweggebot für Veranstaltungen als Auflagen bei marktrechtlichen Festsetzungen und straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz bereits wahrgenommen und umgesetzt wird. Im Anschluss an die Auswertung dieser Untersuchung werden dann für zukünftige Großveranstaltungen Verfahrensweisen vorgeschlagen bzw. umgesetzt werden (Stand der Auskunft 1. März 2024).

Die Vorgehensweise der Abstimmung des Magistrats für einheitliche Regelungen im Lande Bremen entspricht dem Beschluss vom 10. Mai 2022 (siehe Ziffer 5), den die Stadtbürgerschaft Bremen auf Antrag Nr. 20/336 S der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE vom 4. April 2022 mit Änderungsantrag der Fraktion der CDU vom 10. Mai 2022 fasste. Die darin geforderte Novellierung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) wurde in Bremen noch nicht umgesetzt. Daher ist die weiterhin im Beschluss geforderte Aufnahme von Gesprächen durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen mit dem Magistrat zur Einführung eines analogen Ortsgesetzes in Bremerhaven mangels vergleichssetzender Regelungen in Bremen erst im Anfangsstadium. Bisher gab es dazu eine Kontaktaufnahme durch das Umweltressort zum Magistrat, mit der Bremerhaven (über die Erlebnis Bremerhaven GmbH als AusrichterIn von Großveranstaltungen) informell in oben genannte Untersuchung eingebunden ist.

Zu 2.:

Nein. Der unterstellte Hintergrund ist nicht gegeben.

Zu 3.:

Der Magistrat verweist auf seine Antwort zu Frage 1 und seine Antwort in MIT - AF 27/2023 zu Frage 5 und teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine seriösen Angaben zu Zeitplanungen möglich sind.

Grantz
Oberbürgermeister